

## Öffentliche Bekanntmachung des Haushaltsplans 2024 und des Wirtschaftsplans 2024

I. Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698) hat der Gemeinderat am 19.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	64.542.765
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	63.215.431
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	1.327.334
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	1.327.334

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	63.612.775
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	68.940.395
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-5.327.620
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.124.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	37.115.000
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-30.991.000
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-36.618.620
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-36.618.620

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 56.575.000 EUR.

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.500.000 EUR.

## **§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 400 v. H.  
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 400 v. H.  
der Steuermessbeträge.

Der Gemeinderat hat am 19.12.2023 folgenden Wirtschaftsplan der „KünWerke“ für das Wirtschaftsjahr 2024 beschlossen:

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:

1. Im **Erfolgsplan** mit folgenden Beträgen

Erträge in Höhe von	12.367.000 EUR
Aufwendungen in Höhe von	13.537.974 EUR
<b>Veranschlagter Jahresüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>- 1.170.974 EUR</b>

2. Im **Liquiditätsplan** mit folgenden Beträgen

Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	11.786.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	8.905.000 EUR
<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus lfd. Geschäftstätigkeit</b>	<b>2.881.000 EUR</b>

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.200.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	12.130.000 EUR
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	- 9.930.000 EUR

**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf** - 7.049.000 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	12.747.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	3.511.974 EUR
Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	9.235.026 EUR

**Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands** 2.186.026 EUR

3. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf -0- EUR.

4. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 32.915.000 EUR.

5. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 8.000.000 EUR.

II. Das Landratsamt Hohenlohekreis als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Erlass vom 01.03.2024 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und den Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 gemäß § 121 Abs. 2 GemO nicht beanstandet.

III. Der Haushaltsplan 2024 und der Wirtschaftsplan 2024 liegen gemäß § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit von Mittwoch, 13.03.2024 bis Donnerstag, 21.03.2024 während der üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung im Rathaus, Zimmer 223, öffentlich aus.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Künzelsau, 6. März 2024

Stefan Neumann, Bürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 13. März 2024